



# Die neue Zwischenberichterstattung

## E-DRS 21 Zwischenberichterstattung

Öffentliche Diskussion am 13. Dezember 2006, DRSC e.V., Berlin



## Stand und Planung des Verfahrens

### TUG

- 3.5.2006: Diskussionsentwurf
- 28.6.2006: Gesetzentwurf
- 30.11.2006: Gesetzbeschluss  
Bundestag
- 15.12.2006: Zustimmung Bundesrat
- 20.1.2007: Inkrafttreten

### Rechnungslegungsstandard

- 17.11.2006: Veröffentlichung E-DRS 21
- 18.12.2006: Änderung E-DRS 21
- 31.12.2006: Ende Kommentierungsfrist
- 3./4.2.2007: Verabschiedung DRS 16
- Februar/  
März 2007: Bekanntmachung DRS 16



# Wesentliche Änderungen im TUG gegenüber dem Gesetzentwurf

## Auswirkung auf E-DRS 21

### • Halbjahresfinanzberichte

- Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Personen nur von Aktienemittenten gefordert
- Versicherung der gesetzlichen Vertreter mit Wissensvorbehalt
- Prüferische Durchsicht nicht verpflichtend
- Enforcement nicht stichprobenartig, nur anlassbezogen

antizipiert

antizipiert

keine Auswirkung

keine Auswirkung

### • Quartalsfinanzberichte

- Brauchen keine Versicherung der gesetzlichen Vertreter zu enthalten

antizipiert

### • Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung

- Der Zwischenmitteilungszeitraum ist vom Unternehmen gestaltbar

Änderung



## DRSC-Arbeitsgruppe

- Dr. Gernot Hebestreit, Susat & Partner (Vorsitz) WP
- Dr. Manuel Alvarez v. Zerboni, Claas KGaA mbH Ersteller
- Dr. Stefan Bischof, Ernst & Young WP
- Ralf Frank, DVFA Nutzer (Analyst)
- Dr. Cord Gebhardt, Deutsche Börse AG Nutzer (Börse)
- Dr. Bernd Haeger, E.ON AG Ersteller
- Prof. Dr. Peter Kajüter, Universität Münster Hochschullehrer
- Stefanie Morfeld-Wahle, BVR für ZKA Ersteller
  
- Dr. Christoph Hütten, SAP betreuendes DSR-Mitglied
- Kati Beiersdorf, DRSC Projektmanagerin
- Ingo Rahe, DRSC Projektmanager



## E-DRS 21: Anwendungsbereich

### TUG

- Inlandsemittenten
  - Organisierter Markt
  - Aktien oder Schuldtitel
  - Herkunftsstaat
    - Deutschland oder
    - EU-Ausland ,  
Notierung aber nur  
in Deutschland
- Ausnahmen:
  - bestimmte Kreditinstitute
  - bestimmte Schuldtitlemittenten

### Rechnungslegungsstandard

#### Pflicht

für alle Inlandsemittenten, die:

1. nach TUG verpflichtet sind und
2. zur Konzernabschlusserstellung verpflichtet sind.

für alle anderen Unternehmen:

#### Empfehlung



# E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

## Bestandteil I von III: Zwischenabschluss

### IFRS-Anwender

- Zwischenabschluss nach IAS 34
  - Übergangsvorschrift in 2007 für
    - Schuldtitlemittenten
    - in Drittstaaten gelistete US GAAP-Anwender
- ➔ Vorschriften aus Vorjahresabschluss

### HGB-Anwender

- verkürzte Bilanz
- verkürzte GuV
- verkürzter Anhang
  
- verkürzte KFR
- verkürzter EK-Spiegel

} Pflicht

} empfohlen



# E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

## Bestandteil I von III: Zwischenabschluss

Details zu Rechnungslegungsvorschriften für HGB-Anwender:

- grds. die gleichen Vorschriften wie zum Jahresende
- Zusammenfassungen in der Gliederung von Bilanz und GuV
- Vereinfachungen zu Konsolidierungskreisänderungen
- unterjährige Abgrenzung analog zu Abgrenzungsvorschriften in IAS 34
- Wahlrecht für Steuerabgrenzung mit Erläuterung im Anhang:
  - gewichtete durchschnittliche Steuerquote analog zu IAS 34 oder
  - genauere Methode



# E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

## Bestandteil I von III: Zwischenabschluss

Anhangangaben für HGB-Anwender:

- Angabe zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Konsolidierungskreisänderungen
- Alle anderen Angaben, die nach DRS 6 oder nach IAS 34 gefordert werden, sind nicht als Anhangangabe, sondern im Rahmen des Zwischenlageberichts vorgesehen.



## E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

### Bestandteil II von III: Zwischenlagebericht

Bestandteile (unabhängig von HGB oder IFRS im Zwischenabschluss):

- a) Beschreibung der wesentlichen Veränderungen der EFV-Lage
- b) Aussage zur Veränderung der Prognosen
- c) Erläuterung der wesentlichen Chancen und Risiken
- d) Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen

➡ a), c) und d) ergeben sich aus TUG

➡ b) geht über TUG hinaus



# E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

## Bestandteil II von III: Zwischenlagebericht

### Grundsätze

- „entsprechende Anwendung“ des DRS 15 Lageberichterstattung
- Besonderheiten
  - Bedeutung der Wesentlichkeit
  - Beschränkung des Prognosezeitraums auf die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs
- Empfehlung: Anpassung von zukunftsorientierten Aussagen im letzten Konzernlagebericht, die über das Geschäftsjahr hinausgehen



## E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

### Bestandteil II von III: Zwischenlagebericht

zu a) Beschreibung der wesentlichen Veränderungen der EFV-Lage

- Anknüpfung an die wesentlichen Veränderungen der EFV-Lage
- Erläuterung durch die wesentlichen Ereignisse
- Beispiele im Standard
- besonders einzugehen auf ungewöhnliche, nicht wiederkehrende Ereignisse und saisonale Einflüsse



## E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

### Bestandteil II von III: Zwischenlagebericht

#### zu b) Aussage zur Veränderung der Prognosen

- *„Kommt die Unternehmensleitung aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht abgegebenen Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr verändert haben, so ist über diese Tatsache zu berichten.“ (Tz. 40)*
  - keine Pflicht zur Erstellung einer Prognose
  - Beschränkung auf Prognosen für das Geschäftsjahr
  - keine Quantifizierungspflicht
  - Negativaussage
  - über TUG hinausgehend, jedoch Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt



## E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

### Bestandteil II von III: Zwischenlagebericht

zu c) Erläuterung der wesentlichen Chancen und Risiken

- gemäß TUG: Beschreibung der wesentlichen Chancen und Risiken für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs
- gemäß E-DRS 21:
  - Beschreibung der neuen Chancen und Risiken
  - bzgl. unveränderter Chancen und Risiken kann auf den Konzernlagebericht verwiesen werden
  - auf bestandsgefährdende Risiken ist einzugehen



## E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

### Bestandteil II von III: Zwischenlagebericht

zu d) Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen

- nur von Aktienemittenten zu berücksichtigen
- Keine Definition für nahe stehende Personen
  - IFRS-Anwender: IAS 24
  - HGB-Anwender: DRS 11 (bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie)
- Entgegen der EU-Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie nicht nur marktunübliche Geschäfte
- Ausweis gemäß TUG-Gesetzbeschluss alternativ im Anhang zulässig (*noch nicht im E-DRS 21 berücksichtigt*)

Änderung  
E-DRS 21



## E-DRS 21: Halbjahresfinanzbericht

### Bestandteil III von III: Versicherung der gesetzlichen Vertreter

- TUG:
  - Wortlaut nicht formuliert
  - Forderung nach einer den Vorgaben des §§ 264 und 289 HGB bzw. §§ 297 und 315 HGB entsprechenden Erklärung
- E-DRS 21:
  - Zwei Erklärungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht aus HGB in einer Erklärung zum Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht zusammengefasst und wörtlich vorgegeben



## E-DRS 21: Quartalsfinanzbericht

- keine originäre Verpflichtung durch TUG
- befreit von der Verpflichtung zur Zwischenmitteilung, wenn
  - entsprechend den Vorgaben zum Halbjahresfinanzbericht erstellt
  - Ausnahme: eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter braucht nicht abgegeben zu werden
- Veröffentlichungsfrist:
  - nicht normiert, d.h. nach 20 Wochen lebt Pflicht zur Zwischenmitteilung wieder auf
  - de facto Frist von 2 Monaten



## E-DRS 21: Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

- wesentlicher Unterschied zum Quartalsfinanzbericht:
  - Erstellung eines Abschlusses nicht notwendig
- Inhalt:
  - Beschreibung der wesentlichen Ereignisse
    - ohne Quantifizierungserfordernis
  - Allgemeine Beschreibung der EFV-Lagen
  - Angabe zu Änderungen bestandsgefährdender Risiken



## E-DRS 21: Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

- Zwischenmitteilungszeitraum
  - gemäß TUG-Gesetzbeschluss: mind. die ersten 10 , max. die ersten 20 Wochen des Halbjahres (anstelle der ersten 3 Monate)
  - *noch nicht im E-DRS 21 berücksichtigt*
- Vorgesehenes Wahlrecht in E-DRS 21:
  - Berichterstattung über kumulierten Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Ende des Zwischenmitteilungszeitraums
  - Berichterstattung nur über den Zwischenmitteilungszeitraum

Änderung  
E-DRS 21



## E-DRS 21: Inkrafttreten

- TUG tritt am 20.1.2007 ohne Übergangsregelungen in Kraft
  - d.h. für Halbjahresfinanzberichte und Quartalsfinanzberichte sind auch Angaben für die entsprechenden Zeiträume des Vorjahres zu erstellen
- DRS 16 wird mit Bekanntmachung durch das BMJ (voraussichtlich Februar/März 2007) ebenfalls ohne Übergangsregelung in Kraft treten



## E-DRS 21: Fragen

### Ziel (Tz. 1-3)

#### Frage 1

Zu Tz. 1-3: Sind Sie mit der Darstellung des Ziels des Standards einverstanden?



## E-DRS 21: Fragen

### Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 4-9)

#### Frage 2

Zu Tz. 4-9: Wird der verpflichtende und der empfohlene Anwendungsbereich für E-DRS 21 hinreichend deutlich? Stimmen Sie dem dargestellten Anwendungsbereich zu?



## E-DRS 21: Fragen

### Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 4-9)

#### Frage 3

Zu Tz. 8: Wird hinreichend deutlich, dass Unternehmen, die zum Jahresende einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, von diesem Standard grds. auch betroffen sind, jedoch die Vorschriften zum Zwischenabschluss nicht zu beachten haben, da dieser von solchen Unternehmen nach den einschlägigen Vorschriften der IFRS zu erstellen ist?



## E-DRS 21: Fragen

### Bestandteile der Halbjahresfinanzberichterstattung (Tz. 11-12)

#### Frage 4

Zu Tz. 12: Es wird ein Wahlrecht eröffnet, bestimmte Angaben entweder im verkürzten Anhang oder im Zwischenlagebericht zu machen. Befürworten Sie dieses Wahlrecht, auch wenn dadurch die Vergleichbarkeit der Zwischenberichte erschwert wird?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenabschluss (Tz. 13-30)

#### Frage 5

Zu „Zwischenabschluss“: Sollte die Übergangsregelung des § 46 Abs. 2 WpHG für das Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dezember 2007 beginnt, im Standard genannt werden oder wird es als ausreichend betrachtet, dass in der Begründung zum Standardentwurf (siehe Begründung zu „Zwischenabschluss“) diese einmalige Anwendungsregel dargestellt wird?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenlagebericht (Tz. 31-50)

#### Frage 6

Zu Tz. 31: Der Zwischenlagebericht soll den letzten Abschluss fortführen, bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums erläutern und bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichtes aktualisieren. Denkbar wäre demgegenüber eine vom letzten Konzernlagebericht unabhängige Zwischenlageberichterstattung. Halten Sie die vorgeschlagene Ausrichtung für die Zwischenberichterstattung für zielführend und sinnvoll?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenlagebericht (Tz. 31-50)

#### Frage 7

Zu Tz. 33: Es wird auch empfohlen, zukunftsorientierte Aussagen, die im letzten Konzernlagebericht gemacht wurden und über das laufende Geschäftsjahr hinausgehen zu aktualisieren. Dabei ist ein Hinweis auf die Richtung der Veränderung ausreichend. Teilen Sie die Auffassung, dass diese Angabe den Aussagegehalt des Zwischenabschlusses erhöht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt ist?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenlagebericht (Tz. 31-50)

#### Frage 8

Zu Tz. 34-36: Es wird vorgeschlagen, bezüglich der Grundsätze der Zwischenlageberichterstattung auf die Grundsätze des DRS 15 zu verweisen. Einschränkend wird deutlich gemacht, dass diese Grundsätze vor dem Hintergrund der Merkmale der Zwischenberichterstattung entsprechend anzuwenden sind. Somit sind insbesondere die Wesentlichkeit und die Beschränkung des Prognosezeitraumes bei der Anwendung der Grundsätze zu berücksichtigen. Halten Sie die Vorgaben in den Tz. 34-36 für ausreichend?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenlagebericht (Tz. 31-50)

#### Frage 9

Zu Tz. 40: Es wird gefordert, über die Tatsache zu berichten, dass sich zuvor abgegebenen Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, sofern die Unternehmensleitung aufgrund neuer Erkenntnisse zu diesem Ergebnis kommt. Eine Erläuterung oder Quantifizierung der veränderten Prognose ist nicht gefordert. Damit geht E-DRS 21.40 über das TUG-E hinaus. Teilen Sie die Auffassung, dass diese Angabe den Aussagegehalt des Zwischenberichts erhöht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt ist?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenlagebericht (Tz. 31-50)

#### Frage 10

Zu Tz. 48: Es wird gefordert, bestandsgefährdende Risiken als solche zu bezeichnen und auf diese Risiken besonders einzugehen. In Bezug auf die Zwischenmitteilung ist diese Angabe lediglich dann gefordert, wenn gegenüber dem letzten Konzernlagebericht ein neues Risiko erkennbar ist, eine veränderte Einschätzung eines bestehenden Risikos vorgenommen wurde oder ein Risiko weggefallen ist. Sollte diese Einschränkung auch im Rahmen der Halbjahresfinanzberichterstattung Anwendung finden?



## E-DRS 21: Fragen

### Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Tz. 51)

#### Frage 11

Zu Tz. 51: Befürworten Sie die Vorgabe der Formulierung in diesem Standard und sind Sie mit der Formulierung einverstanden?



## E-DRS 21: Fragen

### Quartalsfinanzberichterstattung (Tz. 52)

#### Frage 12

Zu Tz. 52: Befürworten Sie, dass die Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtend lediglich für den kumulierten Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs zu erstellen ist und dementsprechend eine Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung lediglich empfohlen wird?



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (Tz. 53-59)

#### Frage 13

Zu Tz. 57: Teilen Sie die Auffassung, dass bei der Beschreibung der Auswirkung eines wesentlichen Ereignisses oder Geschäfts in einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung eine Quantifizierung nicht vorgenommen werden braucht oder halten Sie eine Quantifizierung für notwendig? Bei der Beantwortung der Frage ist zu beachten, dass im Rahmen einer Zwischenmitteilung kein Zwischenabschluss erstellt werden muss. Sind Sie hinsichtlich der Beschreibung der Ereignisse für:



## E-DRS 21: Fragen

### Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (Tz. 53-59)

#### Forts. zu Frage 13

...

a) gar keine quantitativen Angaben,

*Bsp.: Der Abschluss des langfristigen Liefervertrages hat einen positiven Beitrag zum Betriebsergebnis geleistet.*

b) quantitativen Angaben der einzelnen Ereignisse oder

*Bsp.: Der Abschluss des langfristigen Liefervertrages hat einen positiven Beitrag von EUR 8 Mio. zum Betriebsergebnis geleistet.*

c) quantitative Angaben der einzelnen Ereignisse und eines Gesamtergebnisses?

*Bsp.: Der Abschluss des langfristigen Liefervertrages hat einen positiven Beitrag von EUR 8 Mio. zum Betriebsergebnis geleistet. Zusammen mit den anderen Effekten konnte damit in Q3 insgesamt ein Betriebsergebnis von EUR 30 Mio. erwirtschaftet werden.*



## E-DRS 21: Fragen

### Weitere Anregungen zum Entwurf

#### Frage 14

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?
- b) Welche bislang ungeregelten Sachverhalte sollten ggf. in den Standard aufgenommen werden? Sollte die Darstellung dieser Sachverhalte verpflichtend sein oder empfohlen werden? Bitte geben Sie Gründe an.
- c) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie ggf. nicht für regelungsbedürftig bzw. empfehlenswert? Bitte geben Sie Gründe an.
- d) Sollten einzelne verpflichtende Regelungen besser empfohlen werden oder gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach verpflichtend werden sollten?



**Vielen Dank für Ihr Interesse !**

Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)